

Die nachstehenden Seiten,

Blätter lfd. Nr. 31/1 - Nr. 31/81,

enthalten das

P r o t o k o l l

über die 31. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
in der Legislaturperiode 2011/2016 am

**Montag, dem 08. Dezember 2014,
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses, Bergstr. 20.**

Von der Stadtverordnetenversammlung sind anwesend:

SPD-Fraktion:

Herr Stv. Vasilios Angelis,
Frau Stv. Gabriela Christ,
Herr Stv. Thomas Dürr,
Frau Stv. Katja Ehrlich,
Herr Stv. Stephan Ehser,
Herr Stv. Hans-Peter Hamann,
Herr Stv. Christoph Harth,
Herr Stv. Wilfried Harth,
Herr Stv. Karlheinz Herth,
Frau Stv. Johanna Klaufß,
Frau Stv. Yvonne Koslik,
Herr Stv. Siegfried Ortlieb,
Herr Stv. Günter Schneider,
Herr Stv. Dieter Seifert,
Herr Stv. Bernd Erik Wiegand,
Herr Stv. Rainer Wilhelm,
Herr Stv. Jürgen Zeller.

CDU-Fraktion:

Herr Stv. Uwe Albert,
Frau Stv. Christine Breser,
Herr Stv. Francisco Corro,
Herr Stv. Dr. Michael de Frênes,
Herr Stv. Kristian Furch,
Herr Stv. Hubert Ley,
Frau Stv. Helga Oehne.

WIK-Fraktion:

Herr Stv. Dilaver Hazer, (ab 19:10 Uhr)
Herr Stv. Günther Jeschek,
Herr Stv. Thorsten Riesner,
Herr Stv. Hans Schuler,
Herr Stv. Dieter Tanke,
Herr Stv. Jürgen Wälther,
Frau Stv. Eleonore Wagner,
Herr Stv. Bruno Zecha.

Fraktion „Freie Wähler“:

Frau Stv. Fatme Fourne,
Herr Stv. Werner Goy,
Herr Stv. Ayhan Isikli.

Fraktion „Die Linke/E.U.K.“:

Herr Stv. Dr. Christos Pelekanos, (ab 19:10 Uhr)
Herr Stv. Jens Wiegand.

Vom Magistrat sind anwesend:

Herr Bürgermeister Manfred Ockel,
Herr Erster Stadtrat Kurt Linnert,
Herr Stadtrat Ernst Freese,
Herr Stadtrat Arno Rüdiger Peik,
Frau Stadträtin Ursula Will,
Herr Stadtrat Klaus Breser,
Herr Stadtrat Alfred Wiegand,
Frau Stadträtin Annerose Tanke,
Herr Stadtrat Hans Beck,
Herr Stadtrat Sefket Tzevdet.

Vom Ausländerbeirat sind anwesend:

Herr Giuseppe Roselli,
Frau Evangelia Ntasiopoulou,
Herr Giuseppe Serio,
Herr Aydin Baz,
Frau Ilknur Akgün,
Herr Ekrem Giourouk,
Herr Mehmet Serttas.

Von der Verwaltung sind anwesend:

Herr Amtsrat Oliver Beck,
Frau Magistratsoberrätin Annerose Pohling-Storck,
Herr Dipl.-Verwaltungswirt Jörg Ritzkowsky,
Herr Amtmann Marco Theobald,
Herr Verw.-Angest. Jochen Schaab,
Herr Magistratsoberrat Klaus Mittas.

Als Schriftführer fungiert:

Herr Oberamtsrat Stefan Weikl.

Entschuldigt fehlen:

./.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach, heißt die Anwesenden willkommen und stellt fest, dass nach form- und fristgerechter Einladung 35 Stadtverordnete anwesend sind und die Stadtverordnetenversammlung somit beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung geht nunmehr zur Beratung der Tagesordnung über und beschließt in den nachfolgenden Angelegenheiten wie folgt:

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 08.12.2014 , Beschluss-Nr. 31/1**

Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne berichtet kurz von den Konsultationsgesprächen in Baugé en Anjou vom 21. - 23.11.2014, an denen sie zusammen mit Herrn Bürgermeister Ockel teilgenommen hat.

Des Weiteren teilt Frau Oehne mit, dass die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats im Anschluss an die Sitzung noch zum Jahresabschlussessen in den Hessensaal eingeladen sind.

Ab 19:10 Uhr nehmen Herr Stv. Dilaver Hazer und Herr Stv. Dr. Christos Pelekanos an der Sitzung teil.

Anschließend gibt Herr Stv. Werner Goy eine persönliche Erklärung ab.

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 08.12.2014 , Beschluss-Nr. 31/2**

Bestands- und Entwicklungsplanung der Stadt
Vortrag des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die von Herrn Bürgermeister Ockel
vorgetragene Bestands- und Entwicklungsplanung der Stadt Kelsterbach zur Kenntnis

Anmerkung: Der Vortrag ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 08.12.2014 , Beschluss-Nr. 31/3

Satzungen der Stadt Kelsterbach;

hier: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kelsterbach

(M 159/5, HF 40/1.3)

Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Spielapparatesteuersatzung wird als Satzung beschlossen.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

Anmerkung: Der Satzungsentwurf ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Spielapparatesteuersatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178), und der § 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am folgende

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Kelsterbach

beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Kelsterbach erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungsgegenstände

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)
2. zu § 2 b: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse
 - in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse
 - in Spielhallen 6 v. H. der Bruttokasse

3. sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer
 - bei Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro
 - bei Aufstellung in Spielhallen 100,00 Euro

4. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
 - in Gaststätten oder sonstigen Aufstellorten 40 v. H. der Bruttokasse
 - in Spielhallen 40 v. H. der Bruttokasse

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 Euro

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt das Steueramt der Stadt Kelsterbach die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Stadt Kelsterbach – Steueramt -, mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Kelsterbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angabe mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch den Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V. m. § 152 AO von 10 % der Steuer bleibt vorbehalten.

§ 8 Verfahren der Besteuerung

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kassinhalt für alle im Gebiet der Stadt Kelsterbach betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische

Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das gleich gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

- (2) Werden im Gebiet der Stadt Kelsterbach mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich erfolgen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Kelsterbach – Steueramt – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§. 4 bis 6 des Gesetz über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aufgestellten Geräte sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kelsterbach über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 01.06.1992 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den Ud

**DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH**

(Ockel)
Bürgermeister

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 08.12.2014 , Beschluss-Nr. 31/4**

Satzungen der Stadt Kelsterbach;

hier: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Stadt Kelsterbach vom 10.12.2013

(M 159/6, HF 40/1.4)

Die im Entwurf vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der
Grundsteuerhebesätze der Stadt Kelsterbach wird als Satzung beschlossen.

(Der Beschluss wird mit 19 Ja-Stimmen, bei 18 Nein-Stimmen, gefasst.)

Anmerkung: Der Satzungsentwurf ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am2014 folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Kelsterbach

beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Kelsterbach vom 10.12.2013 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den/Ud

DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH

(Ockel)
Bürgermeister

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 08.12.2014 , Beschluss-Nr. 31/5**

Satzungen der Stadt Kelsterbach;
hier: 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt vom 30.10.2001

(M 159/7, HF 40/1.5)

Die im Entwurf vorliegende 3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.10.2001 wird als Satzung beschlossen.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

Anmerkung: Der Satzungsentwurf ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.10.2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S 178), der §§ 1 bis 5a und 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 124), in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 Satz 2 und den §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am folgende

3. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 30.10.2001

beschlossen:

Artikel I

In § 1 (Kostenpflichtige Amtshandlung) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2004 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

Artikel II

In § 5 (Gebührenbemessung in besonderen Fällen) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2004 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

Artikel III

In § 12 (Entrichtung der Gebühren) wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

In § 14 (Säumniszuschlag) Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2004, wird die Zahl "50" durch das Wort "fünfzig" ersetzt.

Artikel V

In § 20 (Verjährung) der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2004, wird Absatz 3 neu gefasst und Absatz 6 angefügt.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch

schriftliche Zahlungsaufforderung,
Zahlungsaufschub,
Stundung,
Aussetzen der Vollziehung,
Sicherheitsleistung,
eine Vollstreckungsmaßnahme,
Vollstreckungsaufschub,
Anmeldung im Insolvenzverfahren oder
Ermittlung des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

Artikel VI

Das Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2004, wird wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

1.1 Schriftliche Auskünfte	30,00 bis 600,00 €
1.2 Akteneinsicht	
1.2.1 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger, usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 bis 600,00 €
1.2.2 wie Nr. 1.2.1, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.2.3 Zuschlag zu Nr. 1.2.1 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb	

	eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten, je Sendung	12,00 €
1.2.4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung	12,00 €
1.3	Beglaubigungen	
1.3.1	Beglaubigung einer Unterschrift	6,00 €
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
1.3.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen:	
	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht, je Urkunde	6,00 €
	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	0,60 €
1.4	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben:	
-	wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,	
-	wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	
	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung direkt oder indirekt (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderem Rechtsträger angehören) beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräften) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.	
	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:	
1.4.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	18,00 €
1.4.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	15,00 €
1.4.3	übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	12,25 €
1.4.4	Zuschlag Nr. 1.4.1 bis 1.4.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienststunden mindestens	25 v.H. 30,00 €

2. Auslagen

2.1	Anfertigen von Kopien:	
2.1.1	bis DIN A-3, je Seite	0,20 €
2.2	Herstellung von Planpausen	
2.2.1	DIN A-0 und sonstige, je Pause	15,00 €
2.3	Benutzung eines Personenkraftwagens	
2.3.1	Benutzung eines PKW, je km	0,40 €

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Liegenschaftsverwaltung

1.1	Genehmigungen sowie Negativatteste für die Begründung von Sondereigentum (Wohnungs- und Teileigentum gemäß § 1 Wohnungseigentumsgesetz) an Gebäuden gemäß § 172 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch, je Vorgang	20,00 €
1.2	Verzichtserklärungen zum gesetzlichen Vorkaufsrecht, je Vorgang	20,00 €

2. Finanz- und Steuerverwaltung

- | | |
|--|--------|
| 2.1 Ersatz einer Hundesteuermarke | 2,50 € |
| 2.2 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung | 5,00 € |
| 2.3 Bescheinigung über gezahlte städt. Abgaben | 5,00 € |

3. Bauverwaltung

- | | |
|--|------------------|
| 3.1 Abgabe eines Formularsatzes Bauantrag | 2,50 € |
| 3.2 Grundstücksentwässerungsangelegenheiten | |
| 3.2.1 Genehmigung von Anträgen zu Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Kanalanschlussleitungen | nach Zeitaufwand |
| 3.2.2 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Genehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | nach Zeitaufwand |
| 3.3 Genehmigungsverfahren für Trinkwasserhausanschlüsse | nach Zeitaufwand |
| 3.4 Wohnungsbesichtigung nach dem Hess. Wohnungsaufsichtsgesetz, je Wohnungsbesichtigung | 75,00 € |
| 3.5 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | nach Zeitaufwand |
| 3.6 Aufbruchgenehmigungen für die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von öffentlichen Versorgungsleitungen, die nicht unter das TKG fallen. Hierunter fallen Kosten für die Prüfung, Kontrolle und Gewährleistungsverfolgung der einzelnen Baumaßnahmen: | |
| 3.6.1 Punktaufbrüche bis 2 m ² , pro Aufbruch | 50,00 € |
| 3.6.2 Jahrespauschale für Punktaufbrüche über 2 m ² , pauschal | 300,00 € |
| 3.6.3 Leitungsgraben bis 10 m, pro Maßnahme | 75,00 € |
| 3.6.4 Leitungsgraben über 10 m, pro m ² und Maßnahme | 15,00 € |
| 3.7 Aufbruchgenehmigungen für Versorgungsträger | nach Zeitaufwand |
| 3.8 Anzeigen von Straßenausbauhöhen in der Örtlichkeit | nach Zeitaufwand |
| 3.9 Genehmigung für die Inanspruchnahme städt. Verkehrsflächen ohne Sondernutzung | |
| 3.9.1 zur Errichtung von öffentlichen Telekommunikationsstellen, einmalig | 26,00 € |
| 3.9.2 zur Errichtung von Briefkästen, einmalig | 26,00 € |
| 3.10 Mitteilung nach § 56 Abs.3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 aufgrund eines Antrages/Wunsches der Bauherrschaft | 40,00 € |
| 3.11 Amtshandlungen auf Antrag | |
| 3.11.1 Versetzen Straßenbeleuchtung | nach Zeitaufwand |
| 3.11.2 Prüfen und Bearbeiten von Bauleistungen | nach Zeitaufwand |
| 3.11.3 Aufbrechen von Gehwegen zum Zwecke der Hauswandsanierung | nach Zeitaufwand |
| 3.11.4 Arbeitsaufwand für die Wiederherstellung von öffentlichen Flächen, die vom Verursacher beschädigt wurden | nach Zeitaufwand |

4. Straßenverkehrsbehörde

- | | |
|--|------------------|
| 4.1 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung | nach Zeitaufwand |
|--|------------------|

5. Städtische Ver- und Entsorgung

- | | |
|--|------------------|
| 5.1 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen | nach Zeitaufwand |
|--|------------------|

6. Stadtarchiv

Benutzung des Stadtarchivs
(Aktenvorlage, Beaufsichtigung, mündliche
oder schriftliche Beratung)

nach Zeitaufwand

Artikel VII

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den/ Ud

DER MAGISTRAT
DER STADT KELSTERBACH

(Ockel)
Bürgermeister

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 08.12.2014 , Beschluss-Nr. 31/6**

Satzungen der Stadt Kelsterbach;

hier: Neufassung der Satzung der Stadt Kelsterbach über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungs-
satzung)

(M 159/8, HF 40/1.6)

Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Satzung der Stadt Kelsterbach über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen wird als Satzung beschlossen.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

Anmerkung: Der Satzungsentwurf ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Sondernutzungsatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I. S.178), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 817), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 2013, 134), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (GVBl. I. S.1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (GVBl. I. S.1388) sowie der Hessischen Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen vom 08.03.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am.....folgende

Satzung der Stadt Kelsterbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen sowie den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwege und Plätze über den Gemeinbrauch hinaus (Sondernutzung) der vorherigen Erlaubnis des Magistrats der Stadt Kelsterbach. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kelsterbach.
- (2) Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt, ohne dass bisher eine Erlaubnis erteilt wurde, hat diese Erlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Die Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften Genehmigungen einzuholen und etwaige Anzeigepflichten bleiben unberührt.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse für Werbeanlagen für Veranstaltungen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht werden, sind nur für örtliche Veranstaltungen zu erteilen.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis- und Gebührenpflicht unterliegen bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Dachüberstände, Fensterbänke, Gesimse, Gebäudesockel und Sonnenschutzdächer (Markisen u. Vordächer), Kellerlichtschächte, Eingangsstufen und Außenwärmedämmung im Gehwegbereich; sofern sie nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen;
 2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,10 m gewährleisten und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,10 m gewährleisten und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,10 m gewährleisten und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen aus Absatz 1 Nr. 2 - 4 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 4

Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (z. B. Wochenmarkt der Stadt Kelsterbach) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzung.

§ 5

Verfahren und Antragstellung

- (1) Erlaubnisansprüche sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Kelsterbach zu stellen.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich schriftlich dem Magistrat der Stadt Kelsterbach mitzuteilen.

- (4) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 6

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird widerrufen, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aus Gründen des Straßenbaues erforderlich ist oder dies im allgemeinen öffentlichen Interesse ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Wird eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis widerrufen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Kelsterbach keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 7

Beseitigung und Unterhaltung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Berechtigte unaufgefordert die Stadt Kelsterbach zu informieren, damit die genutzte öffentliche Verkehrsfläche abgenommen werden kann. Werden hierbei Mängel festgestellt, so wird die Stadt Kelsterbach auf Kosten des Berechtigten die Oberfläche von einer Fachfirma herstellen lassen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen oder entsprechend herzurichten, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn jemand den öffentlichen Verkehrsbereich der Straße zu einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt Kelsterbach für alle sich aus der Nutzung ergebenden rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden. Eine weitergehende Haftung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Kelsterbach von allen Schadensersatzansprüchen Dritter zu befreien, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenerhebung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen im Sinne von § 1 werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, welches Teil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebührenpauschale nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelsterbach erhoben.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisinhaber und
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der genehmigten Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer im Voraus mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides an den oder die Gebührensschuldner, sofern in dem vorgenannten Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist.

- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen im Voraus für das laufende Jahr mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides an den oder die Gebührenschuldner, sofern in dem vorgenannten Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt ist, für die nachfolgenden Jahre jeweils zum 1. Februar des jeweiligen Jahres.
 - c) erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Die Erhebung eines Säumniszuschlages richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag des Gebührenschuldners anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Kelsterbach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen und gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Stellt die Erhebung von Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so können diese Gebühren auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Kelsterbach.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen für
 - 1. Veranstaltungen der Parteien, Gewerkschaften, anerkannter ortsansässiger Vereine, Religionsgemeinschaften, caritativer Verbände oder vergleichbarer gemeinnütziger Vereinigungen, soweit nicht ohnehin nach § 3 Abs. 1 Erlaubnis- und Gebührenfreiheit gegeben ist.
 - 2. die Herstellung und Reparatur der Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 3. private Hinweisschilder, Werbeanlagen usw. an der Stätte der Leistung
 - a) die mit ihrer untersten Begrenzung oberhalb einer lichten Höhe von 3 m über der Bürgersteigoberkante liegen
 - b) innerhalb einer lichten Höhe von 3 m über der Bürgersteigoberkante mit einer Fläche mit bis zu 0,4 qm.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 16 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Kelsterbach durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 die Bedingungen nicht beachtet, die Auflagen nicht erfüllt und zeitliche Vorgaben nicht einhält,
 - c) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 die für die Ausübung der Sondernutzung herzustellende Anlage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und erhält,
 - d) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 1 nach freiwilligem Verzicht, nach Widerruf oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis den früheren Zustand des öffentlichen Verkehrsbereiches der Straße nicht wieder herstellt,
 - e) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 bei Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr die Sondernutzungseinrichtung nicht unverzüglich beseitigt oder entsprechend herrichtet,
 - f) entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 3 eine nicht genehmigte Sondernutzungseinrichtung nicht unverzüglich beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 geahndet werden.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 23 Bundesfernstraßengesetz und des § 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 18

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Kelsterbach über die Benutzung öffentlichen Raumes vom 08.05.1953;
2. Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet von Kelsterbach vom 03.10.1989.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kelsterbach, den...../Ud

DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH

(Ockel)
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Sondernutzungsgebühren
1.	Bauliche Anlagen einschließlich Schilder etc.	
1.1	Aufstellen von Baugerüsten	50,00 € pro angefangenem Kalendermonat
1.2	vorrübergehendes Aufstellen von Maschinen, Baumaschinen, Geräten, Bauschuttcontainern, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen	0,50 € pro qm, mindestens jedoch 20,00 € pro angefangener Woche
1.3	Aufstellen eines Krans	100,00 € pro angefangenem Kalendermonat
1.4	Lagerung von Baumaterial	0,50 € pro qm, mindestens jedoch 20,00 € pro angefangener Woche
1.5	Anbringen von Bannern an Brücken und Geländern	10,00 € pro angefangenem Kalendermonat
1.6	Plakatieren für Veranstaltungen in Kelsterbach	bis 20 Plakatständer 10,00 € pro angefangener Woche, ab 21 Plakatständern 15,00 € pro angefangener Woche
2.	Anbieten von Waren und Leistungen	
2.1	Aufstellen von Verkaufsständern und Verkaufsflächen	bis 2 qm Nutzfläche 50,00 € pro Jahr
2.2	Verkaufsständer und Verkaufsflächen	bis 5 qm Nutzfläche 100,00 € pro Jahr
2.3	Verkaufsständer und Verkaufsflächen	über 5 qm Nutzfläche 250,00 € pro Jahr
2.4	Aufstellen von Tischen und Stühlen	15,00 € pro qm pro Jahr
2.5	Verteilen gewerblicher Handzettel, Flugblätter usw.	20,00 € pro Person, pro Tag
2.6	Vitrinen, Auslagen, Schaukästen und ähnliches	4,00 € pro qm beanspruchter Verkehrsfläche pro angefangenem Monat, mindestens 20,00 €
3.	Sonstige Sondernutzungen	
3.1	Postablagekästen	30,00 € jährlich
3.2	Bereitstellen öffentlicher Verkehrsflächen für kommerzielle Veranstaltungen	bis 200 qm 200,00 €, 201 - 400 qm 250,00 €, ab 401 qm 300,00 € pro Veranstaltung
3.3	Ausnahmegenehmigung zum Abstellen abgemeldeter Fahrzeuge	10,00 € pro PKW und Woche

Übersicht der Sondernutzungsgebühren					
Sondernutzung	Kelsterbach	Groß-Gerau	Rüsselsheim	Raunheim	Frankfurt
Postablagekästen	30,-- € jährl.	36,-- € jährl.			50,-- € jährl.
Tische und Stühle / qm	15,-- € pro Jahr	2,50 € pro Monat	15,-- € pro Jahr	4,-- € mtl.	15,-- bis 24,-- € pro Jahr
Baugerüst	50,-- € mtl.	480,-- € jährl. oder 2,-- € pro Tag	7,50 € Grundgebühre + 0,20 € pro qm zusätzlich	5,-- bis 6,-- € pro Tag	1,-- € pro Tag
Vitrinen, Auslagen pro qm	4,-- € mtl.	25,-- € jährl.	20,00 € jährl.	100,-- € jährl.	
Verkaufsstände	50,-- € bis 250,-- € pro Jahr	25,-- € jährl. 5,-- € mtl	2,-- € pro Tag	10,-- € pro Tag	5,-- € pro Tag
Straßenfest Polterabend		10,-- € pro Tag			

Gebührenvergleich		
Gebühren	alt	neu
Gerüste und ähnliches	15,34 € auf die Dauer von 2 Monaten	50,00 € pro angefangener Monat
Aufstellen von Maschinen, Geräten etc.	0,20 € pro qm, mindestens 5,11 € pro Woche	0,50 € pro qm, mindestens 20,00 € pro Woche
Verkaufsstände, Verkaufsfläche	bis 2 qm 51,13 € pro Jahr bis 5 qm 102,26 € pro Jahr über 5 qm 255,65 € pro Jahr	bis 2 qm 50,00 € pro Jahr bis 5 qm 100,00 € pro Jahr über 5 qm 250,00 € pro Jahr

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 08.12.2014 , Beschluss-Nr. 31/7**

Erarbeitung eines Sportentwicklungsplans (inkl. Kulturentwicklungsplan) für Kelsterbach
(M 156/2, HF 40/1.7, KS 27/1)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass für das Jahr 2015 die Erarbeitung eines neuen Sportentwicklungsplans (inklusive eines Kulturentwicklungsplans) in Zusammenarbeit mit dem Vereinsring geplant ist. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 20.000 Euro sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 einzuplanen.

Im Rahmen der Erarbeitung wird auch mittels Analysen, Befragungen und Erhebungen das Bewegungsverhalten der Bevölkerung bewertet. Der Sportentwicklungsplan beinhaltet zudem einen Überblick über Zustand und Nutzungsmöglichkeiten der Sportstätten und deren zeitliche Entwicklung. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, die Möglichkeiten vereinsübergreifender Angebote zu ermitteln.

**Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
von der Sitzung am 08.12.2014 , Beschluss-Nr. 31/8**

Antrag der Ev. Friedensgemeinde Kelsterbach vom 17.09.2014 auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für die Sanierung der Wasserleitungen des Gemeindezentrums nach Legionellenbefall

(M 153/8, HF 40/1.8, JSS 23/1)

Der Ev. Friedensgemeinde Kelsterbach wird aufgrund ihres Antrages vom 17.09.2014 zu den Kosten für die Sanierung der Wasserleitungen des Gemeindezentrums der Ev. Friedensgemeinde Kelsterbach ein einmaliger, freiwilliger Zuschuss in Höhe von

722,00 Euro

gewährt.

Berechnung:

Gesamtkosten	=	3.606,38 €
davon 20 %	=	721,28 €
aufgerundet	=	722,00 €

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 722,00 € stehen haushaltsrechtlich unter der Kostenstelle 04080101 - Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften -, Sachkonto 7128000 - Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche -, für das Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung.

(Einstimmige Beschlussfassung.)

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr.

Die Vorsitzende:



(Oehne)
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Schriftführer:



(Weikl)
Oberamtsrat